

dann bleibt noch eine dritte: Es wäre denkbar, daß man die einzelnen Themen in Trosly beriet und den Inhalt der Kanones, vielleicht mit Hilfe bereits vorbereiteter oder während der Beratungen zusammengestellter Materialien, sachlich festlegte, auf die Ausformulierung im einzelnen aber verzichtete und sie Heriveus, vielleicht unter Assistenz des einen oder anderen Bischofs, überließ, weil in Reims sachlich und personell ungleich günstigere Voraussetzungen für eine solche Arbeit gegeben waren als in Trosly. Nimmt man an, daß die endgültige Redaktion der Dekrete erst nach Abschluß der Beratungen und in Reims erfolgte, dann gibt es für den in Cod. Vat. Reg. lat. 418 tradierten *libellus* und die Unterschriftenliste eine einigermaßen befriedigende Erklärung: Vor allem wäre klar, weshalb die Unterschriften, jedenfalls größtenteils, nicht eigenhändig sind, denn die Bischöfe waren eben nicht mehr (alle) da, und es wäre auch verständlich, weshalb die Liste in dieser Form angelegt wurde: um zu dokumentieren, daß es sich hier um den in Reimschrift gebrachten, endgültigen Text der Kanones von Trosly handelt. Denn diese Subskriptionen können wohl kaum einen anderen Sinn haben: Sie sollen die Kanones approbieren und verbürgen, daß der *libellus* des Konzils von Trosly den authentischen Text der Synodalbeschlüsse überliefert.

Vielleicht deutet auch noch ein anderes Indiz darauf hin, daß wir es hier mit einem Authenticum zu tun haben. Am Ende des vierten und fünften Kanons finden wir je ein Benediktus-Levita-Kapitel von einer anderen Hand als der des Hauptschreibers nachgetragen⁵⁷⁾. Dieselben Kapitel sind von derselben Hand in einen Codex eingetragen, der bei der Formulierung der Kanones benutzt wurde⁵⁸⁾. Die merkwürdige Übereinstimmung zwischen der Konzilshandschrift und ihrer direkten Vorlage läßt die Vermutung als berechtigt erscheinen, daß diese Nachträge mit der Niederschrift der Dekrete zusammenhängen. Wenn dem so ist, dann weisen auch diese Nachträge darauf hin, daß wir es bei Cod. Vat. Reg. lat. 418 mit dem authentischen Exemplar der Konzilsakten von Trosly zu tun haben.

2. Cod. Vat. lat. 4982

Bei dieser Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts handelt es sich um einen Sammelcodex mit Materialien der *Correctores Romani*. Die als

⁵⁷⁾ S. unten S. 379 Nr. 9 und Nr. 12.

⁵⁸⁾ S. unten S. 388 ff.